

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006

Einmalige Veröffentlichung für die Anleger des

### US New Technology Fund

Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art «Effektenfonds»

Die PMG Investment Solutions AG, Zug, als Fondsleitung mit Zustimmung der RBC Investor Services Bank S.A., Zweigniederlassung Zürich, als Depotbank, beabsichtigt vorbehaltlich der Genehmigung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA den Fondsvertrag des Anlagefonds wie folgt zu ändern:

#### 1. Löschen von Anteilsklassen

Die folgende Anteilsklasse wird im Fondsvertrag gestrichen (Vgl. § 6 Ziff. 4, § 18 Ziff. 2 und § 19 Ziff. 1 und 3):

- Anteilsklasse «B»

In diesem Zusammenhang wird auch der Prospekt entsprechend angepasst.

#### 2. Neue Anteilsklasse

Die folgende Anteilsklasse wird neu geschaffen (Vgl. § 6 Ziff. 4, § 18 Ziff. 2 und § 19 Ziff. 1 und 3):

- Anteilsklasse «A»

Eigenschaften der Anteilsklasse «A»:

- § 6 Ziff. 4:  
«Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung US-Dollar (USD), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet und die sich an Anleger wendet, welche mit der Fondsleitung eine schriftliche Investitionsvereinbarung abgeschlossen haben. Es besteht keine erforderliche Mindestanlage. Bei der Anteilsklasse "A" können Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet werden.»
- § 18 Ziff. 2:  
«Für die [...] Anteilsklasse "A" wird keine Rücknahmekommission erhoben.»
- § 19 Ziff. 1:  
«Management Fee der Fondsleitung für die Anteilsklasse "A" max. 1.75 % p.a.»
- § 19 Ziff. 3:

<b>Performance Fee</b>	20% pro Jahr	Eine erfolgsabhängige Gebühr in Höhe von 20% wird auf der arithmetischen Differenz zwischen der kumulierten Fonds-Rendite und der kumulierten Hurdle Rate im Betrachtungszeitraum berechnet.
<b>Betrachtungszeitraum</b>	Jährlich	Den Betrachtungszeitraum für die Berechnung der erfolgsabhängigen Gebühr bildet jeweils das Rechnungsjahr des Fonds.
<b>Performanceberechnungsintervall</b>	Täglich	Die Basis der erfolgsabhängigen Gebühr bildet die tägliche Rendite des Nettoinventarwertes pro Anteil. Es wird keine Rendite an bewertungsfreien Tagen (Sonn- und Feiertagen) berechnet.

<b>Kosten- und Gebühren-behandlung</b>	Netto	Die erfolgsabhängige Gebühr wird auf den Nettoinventarwert pro Anteil <i>nach</i> Abzug aller Kosten und Gebühren aber <i>vor</i> Abzug der bis zum Berechnungszeitpunkt abgegrenzten erfolgsabhängigen Gebühr berechnet.
<b>Anteils-basis</b>	<b>Anteilsge-bühr</b>	High Watermark Die erfolgsabhängige Gebühr pro Anteil wird mit Hilfe der aktuell gültigen High Watermark berechnet.
	<b>Gesamtge-bühr</b>	Durchschnittlich Fondsanteile Der Gesamtbetrag der abzugrenzenden erfolgsabhängigen Gebühr wird mit Hilfe der durchschnittlich ausstehenden Fondsanteile seit Beginn des Rechnungsjahres berechnet.
<b>“High Watermark“-Prinzip</b>	Ja	Der Nettoinventarwert pro Anteil muss einen neuen Höchststand seit dem Lancierungsdatums des Fonds erreicht haben, damit eine erfolgsabhängige Gebühr abgrenzt bzw. ausgezahlt werden kann.
<b>“High Watermark“-Reset-Intervall</b>	<b>Performance Fee</b> Nach Auszahlung	Die High Watermark eines neuen Rechnungsjahres wird nur dann angepasst, wenn es zu einer Auszahlung einer erfolgsabhängigen Gebühr am Ende des abgelaufenen Rechnungsjahres gekommen ist. Die neue High Watermark entspricht dem Nettoinventarwert pro Anteil nach Auszahlung der erfolgsabhängigen Gebühr.
<b>„Hurdle Rate“-Prinzip</b>	8% pro Rechnungs-jahr	Die Fonds-Rendite muss eine Mindestrendite von 8% pro Rechnungsjahr (pro-rata temporis) erzielen, damit eine erfolgsabhängige Gebühr abgegrenzt bzw. ausgezahlt werden kann.
<b>Abgrenzungsintervall</b>	Bewertungstag	Die Abgrenzung der erfolgsabhängigen Gebühr erfolgt an jedem Bewertungstag und kann in Abhängigkeit der Entwicklung des Nettoinventarwertes erhöht und teilweise oder vollständig wieder aufgelöst werden.
<b>Auszahlungsintervall</b>	Jährlich	Die Auszahlung einer erfolgsabhängigen Gebühr erfolgt am Ende des Rechnungsjahres.

In diesem Zusammenhang wird auch der Prospekt entsprechend angepasst.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2bis i.V.m. Art. 35a Abs. 1 KKV werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die Bestimmungen gemäss Art. 35a Abs. 1 litt. a bis g KKV beschränkt.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Streichung und Aufnahme neuer Anteilklassen keine Änderung des Fondsvertrages im Sinne von Art. 27 KAG darstellt. Gegen die in dieser Veröffentlichung erläuterten Änderungen besteht somit kein Einwendungsrecht.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die letzten Jahresberichte sowie eine Aufstellung der Änderungen im Wortlaut können kostenlos bei der Fondsleitung bezogen werden.

Zug/Zürich, den 11. November 2022

**Die Fondsleitung:**

PMG Investment Solutions AG  
Dammstrasse 23, CH-6300 Zug

**Die Depotbank:**

RBC Investors Services S.A., Esch-sur-Alzette  
Zweigniederlassung Zürich  
Bleicherweg 7, CH-8027 Zürich